WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Karosseriebautechniker & Wagner

Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner

Bundessparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Postfach 353
Telefon 05/90 900-3234
Telefax 05/90 900-291
E-Mail: big3@wko.or.at
Internet: www.karosseriefachbetrieb.at

Ergeht an
alle Mitglieder
im Wege der Fachvertretung mit
Gewerbeberechtigung lautend auf das
Handwerk „Spengler“

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Datum
	10-kv-1/Mag.DS-MW/10 Mag. Dietmar Schönfuß	12.11.2010

Neuer Kollektivvertragsabschluss für Spengler ab 1.1.2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 10. November 2010 haben die einzelnen Innungen des Metallgewerbes mit der Produktionsgewerkschaft (Metaller) einen neuen Kollektivvertrag gültig ab dem 1.1.2011 mit folgendem Inhalt abgeschlossen.

ACHTUNG: Dieser Abschluss bezieht sich lediglich auf Mitglieder unserer Bundesinnung, welche über eine Gewerbeberechtigung für das **„Spenglerhandwerk“** verfügen. Mitglieder mit einer **anderen Gewerbeberechtigung sind** von diesem Abschluss **nicht betroffen**, da sie dem Holz-Kunststoff-Vertrag unterliegen.

1. **Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne in EURO:**

Kollektivvertragslöhne (Mindeststundenlöhne)
(gültig ab 1.1.2011)

Lohngruppe Techniker	15,08
Lohngruppe 1	13,81
Lohngruppe 2	12,32
Lohngruppe 3	10,69
Lohngruppe 4	10,00
Lohngruppe 5	9,52
Lohngruppe 6	9,13
Lohngruppe 7	9,03

Dies entspricht einer Erhöhung von 2,45 Prozent.

2. Erhöhung der IST - Löhne: 2,2 Prozent ab 1.1. 2011.

3. Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen und Aufwandsentschädigungen um 2,2 Prozent; das ist in EURO

Zulagen und Aufwandsentschädigungen
(gültig ab 1.1.2011)

kleine Entfernungszulage	7,47
mittlere Entfernungszulage	19,60
große Entfernungszulage	39,20
Nächtigungsgeld	13,93
Schmutzzulage	0,459
Erschwerniszulage	0,459
Gefahrenzulage	0,459
Nachtarbeitszulage (22 - 6 Uhr)	1,668
Schichtzulage (zweite Schicht)	0,405
Schichtzulage (dritte Schicht)	1,668
Montagezulage	0,702

4. Erhöhung der monatlichen Lehrlingsentschädigungen in EURO:

Lehrlingsentschädigung
(gültig ab 1.1.2011)

1. Lehrjahr	496,27
2. Lehrjahr	665,46
3. Lehrjahr	895,35
4. Lehrjahr	1.202,84

Dies entspricht einer Erhöhung von 2,4 Prozent.

5. Rahmenrechtliche Vereinbarungen

Abschnitt IX. 4b.wird wie folgt geändert:

Entlohnung für Pflichtpraktikanten

Schülern von mittleren und höheren Schulen, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften ein Betriebspraktikum ableisten müssen, gebührt abweichend von Pkt. 1-4 für die Dauer eines vorgeschriebenen Betriebspraktikums (maximal 1 Monat pro Kalenderjahr – ausgenommen längere Betriebspraktika auf Grund des Schulversuchs bei vierjährigen technischen Fachschulen) für das erste Betriebspraktikum ein Monatslohn in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr; und für das zweite Betriebspraktikum ein Monatslohn in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 3. Lehrjahr. Der höhere Monatslohn für das zweite Betriebspraktikum gebührt auch dann, wenn das erste

Betriebspraktikum bei einem anderen Betrieb absolviert wurde. Der Anspruch auf Bezahlung gilt auch, wenn nur eine teilweise Arbeitspflicht besteht. Sehen die Praktikumsvorschriften eine Anwesenheit im Betrieb von weniger als 38,5 Stunden pro Woche vor (z.B. vier Tage pro Woche), so gebührt der der vorgesehenen Anwesenheitszeit entsprechende Teil des Monatslohns.

Die Änderungen im Abschnitt IX Punkt 4b bezüglich der Entlohnung für Pflichtpraktikanten treten nur dann in Kraft, wenn Pflichtpraktikanten, die Angestelltentätigkeiten verrichten, in den Geltungsbereich des Kollektivvertrages für Angestellte des Metallgewerbes aufgenommen werden und hinsichtlich der Entlohnung eine sinngemäße Regelung wie im Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe vereinbart wird.

Werden die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt, so gelten die Bestimmungen im Abschnitt IX Punkt 4b i.d.F 1.1.2010 unverändert weiter.

Änderung im Abschnitt IX Pkt. 6: Neue Zwischenüberschrift und Text vor Internatskosten

Prämie für Lehrabschlussprüfung

Der Lehrling erhält aus Anlass der bestandenen Lehrabschlussprüfung eine einmalige Prämie in der Höhe von € 200,--, wenn er die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg bestanden hat und eine einmalige Prämie in der Höhe von € 250,--, wenn er die Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung bestanden hat.
Wird dem Unternehmen die Förderung wegen eines in der Richtlinie genannten Ausschlussgrundes (z.B. schwerwiegende Übertretung des Berufsausbildungsgesetzes) nicht bezahlt, hat der Lehrling dennoch Anspruch auf die Erfolgsprämie.
Alle Lehrlinge des entsprechenden Lehrjahres sind verpflichtet, am Praxistest teilzunehmen, soweit dem nicht berücksichtigungswürdige Gründe entgegenstehen. Die Nichtteilnahme stellt jedoch keinen Grund für die (vorzeitige) Beendigung des Lehrverhältnisses dar. Die für die Ablegung der Prüfungen erforderliche Zeit ist Arbeitszeit.
Bei einer erheblichen Reduktion der Förderung im Sinne der Richtlinie zu § 19c des Berufsausbildungsgesetzes reduzieren sich die Prämien entsprechend.

Änderungen im Abschnitt XX Pkt. 1:

Verfall von Ansprüchen

1. Alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis müssen bei sonstigem Verfall innerhalb von **sechs** Monaten nach Fälligkeit bzw. Bekanntwerden – wenn sie nicht anerkannt werden – schriftlich geltend gemacht werden.
Die Verlängerung der Verfallfrist gilt nicht für Ansprüche, die am 31.12.2010 bereits verfallen waren.

Die Punkte 2. bis 4. bleiben unverändert.

6. Geltungstermin: 1.1.2011.

Freundliche Grüße

KommR Arthur Clark
Bundesinnungsmeister

Mag. Dietmar Schönfuß
Geschäftsführer